

**DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ**

7171/1-Pr 1/88

II-6413 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

2996 IAB

1989 -01- 25

zu 3020 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3020/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayer und Kollegen (3020/J), betreffend Abwicklung von Konkursen am Gericht Wels, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Sachverhalte, die sich aus den in der Anfrage genannten Zeitungsartikeln ergeben, wurden aus dienstaufsichtsbehördlicher Sicht bereits aufgrund verschiedener Beschwerden und Pressemeldungen überprüft. Überdies fand in den letzten Wochen beim Kreisgericht Wels eine Amt untersuchung statt. Nach einer vorläufigen Mitteilung des Visitators ist hiebei die Konkursabteilung einer genauen Kontrolle unterzogen worden. Dabei habe sich keine der gegenüber dem Richter des Kreisgerichtes Wels erhobenen Anschuldigungen als zutreffend herausgestellt.

Eine Überprüfung beim Kreisgericht Wels hat überdies ergeben, daß bei diesem Gerichtshof die Streuung der zu Masseverwaltern bestellten Personen und Gesellschaften größer als im Bundesdurchschnitt ist. So wurden 1987 in insgesamt 60 angefallenen Konkursverfahren 32 verschiedene Personen zu Masseverwaltern bestellt.

DOK 512P

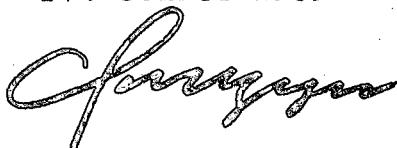
- 2 -

Zu 2:

Was die Gründe anlangt, warum Firmen knapp vor Eröffnung des Konkurses ihren Sitz nach Wels verlegen, so wird nach Auskunft des Visitators beim Kreisgericht Wels die Ansicht vertreten, daß Rechtsanwälte mit Insolvenzsachen deshalb nach Wels strebten, weil es sich beim zuständigen Konkursrichter um eine Richterpersönlichkeit handle, die auch umfangreiche und schwierige Verfahren in sehr fachkundiger und zügiger Weise erledige und überdies stets eine Betriebsfortführung anstrebe, soferne dies irgendwie möglich zu sein scheine.

Zu der in den Zeitungsartikeln vor allem kritisierten Wahrnehmung der Zuständigkeit in der Insolvenzsache der "HEBAG - Hebetechnik und Brückenbau AG (vormals Wiener Brückenbau Industrie AG)" verweise ich auf meine Antwort vom 1.9.1988 auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Buchner und Genossen, Zahl 2439/J-NR/1988. Demnach ist nach dem Bericht des zuständigen Richters die Sitzverlegung in einer außerordentlichen Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossen und ordnungsgemäß zum Handelsregister angemeldet worden. Das Handelsgericht des bisherigen Sitzes, das Handelsgericht Wien, habe daraufhin die Sitzverlegung dem Kreisgericht Wels mitgeteilt. Der Richter habe sich von der ordnungsgemäß beschlossenen Sitzverlegung telefonisch überzeugt, die Zuständigkeit bejaht und den Ausgleich eröffnet. Eine Unzuständigkeiteinrede sei nicht erhoben worden.

24. Jänner 1989



DOK 512P